

**Mitteilung der Verwaltung  
für die Sitzung des Mobilitätsausschusses am 13.09.2018**

**Bewohnerparken „E“ und „E2“**

**Hier: Einrichtungstermin 08.10.18 und begleitende Öffentlichkeitsarbeit**

---

Die Umsetzung der Bewohnerparkzonen „E“ (Elsa-Brändström-Straße) und „E2“ (Alkuinstraße) erfolgt am 08.10.18.

Die Zone „E“ umfasst den Bereich Chlodwigstraße, Elsa-Brändström-Straße, Kardinalstraße, Krefelder Straße (Hausnummer 2 - 54 und 3 - 41) Margratenstraße, Pippinstraße, Rolandstraße und Rolandplatz. Die Zone „E2“ schließt unmittelbar an die Zone „E“ an und umfasst die Straßen Alkuinstraße, Eginhardstraße, Krefelder Straße (Hausnummer 56 - 90), Normannenstraße, Passstraße (Hausnummer 110 - 174 und 151 – 155).

Die Bewohner dieser Gebiete können einen Bewohnerparkausweis erhalten und parken damit ohne zusätzliche Gebühren. Alle anderen müssen während der Gebührenpflichtzeit einen Parkschein am Automaten lösen.

Die Bewohnerparkausweise können seit dem 08.09.18 online und bequem von Zuhause beantragt und direkt ausgedruckt werden. Darüber hinaus können die Ausweise seit dem 08.09.18 beim Bürgerservice (Bürgerservice Bahnhofplatz, Hackländerstraße 1 und Bürgerservice Katschhof, Johannes-Paul-II.-Straße 1) und den Bezirksämtern beantragt werden.

Der Einrichtungstermin wird über die Presse und die Internetseite [www.aachen.de/bewohnerparken](http://www.aachen.de/bewohnerparken) bekannt gegeben. Zusätzlich erhalten alle betroffenen Haushalte einen Informationsflyer mit praktischen Detailinformationen zur Umsetzung.



## Berechtigte Bewohner

Einen Bewohnerparkausweis erhalten nur Bewohner, die in diesem Bereich ihren Hauptwohnsitz haben und darüber hinaus

- ein auf den Hauptwohnsitz in Aachen zugelassenes Fahrzeug (Kennzeichenmitnahme möglich) fahren,
- ein Firmenfahrzeug nutzen (die dauernde dienstliche und private Nutzung ist steuerwirksam nachzuweisen),
- Studierende, die an einer Aachener Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert sind und denen ein Fahrzeug von den Eltern nicht nur vorübergehend zur Verfügung gestellt wird,
- deutlich erkennbare Fahrzeuge einer Car-Sharing-Organisation fahren, sofern eine entsprechende Mitgliedschaft in dieser Organisation nachgewiesen werden kann.

Jeder berechtigte Bewohner erhält nur einen Bewohnerparkausweis für ein Kraftfahrzeug.

## Gültigkeit und Gebühren

**Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises beträgt ein Jahr mit Beginn des Aussteldatums.**

Für die Ausstellung des Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 € zu entrichten.

## Antragstellung

Sie können ab sofort Ihren Bewohnerparkausweis online und bequem von Zuhause beantragen und sofort ausdrucken, Informationen finden Sie unter:

[www.aachen.de/bewohnerparken](http://www.aachen.de/bewohnerparken)

Darüber hinaus können Sie Ihren Bewohnerparkausweis persönlich beantragen: beim Bürgerservice Bahnhofplatz, Hackländerstraße 1, beim Bürgerservice Katschhof, Johannes-Paul-II.-Straße 1 und in den Bezirksämtern.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Personalausweis oder Reisepass
- Fahrzeugschein
- bei abweichendem Fahrzeughalter eine Nutzerbescheinigung
  - bei Firmenfahrzeugen der Firma
  - bei Studierenden der Eltern

Vordrucke dazu finden Sie unter [www.aachen.de/bewohnerparken](http://www.aachen.de/bewohnerparken)

- Nachweis über aktuelle Immatrikulation (BlueCard in Verbindung mit Semesterticket im ÖPNV oder Studienbescheinigung)
- bei Mitgliedschaft in einer Car-Sharing-Organisation den Vertrag über die Mitgliedschaft.

Der Ausweis wird sofort ausgestellt.

## Alternativen zum eigenen PKW

Informationen dazu finden Sie unter: [www.aachen.de/clevermobil](http://www.aachen.de/clevermobil)

## Auskunft

Das Service-Center CallAachen steht Ihnen für Rückfragen montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr unter der Rufnummer 0241 432-0 zur Verfügung.

© Fotos: Stadt Aachen

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

### Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtentwicklung und  
Verkehrsanlagen  
Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen  
Tel.: 0241 432-0  
Fax: 0241 432-6199

verkehrsmanagement@mail.pc2.aachen.de



[www.aachen.de/bewohnerparken](http://www.aachen.de/bewohnerparken)



# Einrichtungstermin

Die zuständigen politischen Gremien haben die Einrichtung der Parkzone „E“ mit Bewohnerparkausweis für Bewohner beschlossen.

Zum **8. Oktober 2018** wird im Gebiet zwischen Bastei, Passstraße, Krefelder Straße und Elsa-Brändström-Straße die Bewohnerparkzone „E“ eingeführt. Das Abstellen von Fahrzeugen im Straßenraum wird dann gebührenpflichtig.

Bewohner des Gebietes können einen Bewohnerparkausweis erhalten und parken damit ohne zusätzliche Gebühren. Alle anderen müssen während der Gebührenpflichtzeit (montags bis samstags von 9 bis 21 Uhr) einen Parkschein am Automaten lösen.

# Beschilderung

Die Straßen innerhalb der Bewohnerparkzone sind als Zone „E“ beschildert. Dazu gehören Chlodwigstraße, Elsa-Brändström-Straße, Kardinalstraße, Margratenstraße, Pippinstraße, Rolandplatz und Rolandstraße (zwischen Haus-Nr. 24 und Passstraße).



mit Parkschein  
frei



Die Parkplätze in den Hauptverkehrsstraßen Krefelder Straße (zwischen Haus-Nr. 2 und Passstraße sowie zwischen Haus-Nr. 27 und Haus-Nr. 33) und Rolandstraße (zwischen Haus-Nr. 2 und Haus-Nr. 22) sind mit dem Verkehrszeichen 314 StVO mit Zusatz „Zone E mit Parkschein“ gekennzeichnet.



Zone E  
mit Parkschein

Es gibt keine Reservierung von bestimmten Parkplätzen.





## Berechtigte Bewohner

Einen Bewohnerparkausweis erhalten nur Bewohner, die in diesem Bereich ihren Hauptwohnsitz haben und darüber hinaus

- ein auf den Hauptwohnsitz in Aachen zugelassenes Fahrzeug (Kennzeichenmitnahme möglich) fahren,
- ein Firmenfahrzeug nutzen (die dauernde dienstliche und private Nutzung ist steuerwirksam nachzuweisen),
- Studierende, die an einer Aachener Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert sind und denen ein Fahrzeug von den Eltern nicht nur vorübergehend zur Verfügung gestellt wird,
- deutlich erkennbare Fahrzeuge einer Car-Sharing-Organisation fahren, sofern eine entsprechende Mitgliedschaft in dieser Organisation nachgewiesen werden kann.

Jeder berechtigte Bewohner erhält nur einen Bewohnerparkausweis für ein Kraftfahrzeug.

## Gültigkeit und Gebühren

**Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises beträgt ein Jahr mit Beginn des Aussteldatums.**

Für die Ausstellung des Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 € zu entrichten.

## Antragstellung

Sie können ab sofort Ihren Bewohnerparkausweis online und bequem von Zuhause beantragen und sofort ausdrucken, Informationen finden Sie unter:

[www.aachen.de/bewohnerparken](http://www.aachen.de/bewohnerparken)

Darüber hinaus können Sie Ihren Bewohnerparkausweis persönlich beantragen: beim Bürgerservice Bahnhofplatz, Hackländerstraße 1, beim Bürgerservice Katschhof, Johannes-Paul-II.-Straße 1 und in den Bezirksämtern.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Personalausweis oder Reisepass
- Fahrzeugschein
- bei abweichendem Fahrzeughalter eine Nutzerbescheinigung
  - bei Firmenfahrzeugen der Firma
  - bei Studierenden der Eltern

Vordrucke dazu finden Sie unter [www.aachen.de/bewohnerparken](http://www.aachen.de/bewohnerparken)

- Nachweis über aktuelle Immatrikulation (BlueCard in Verbindung mit Semesterticket im ÖPNV oder Studienbescheinigung)
- bei Mitgliedschaft in einer Car-Sharing-Organisation den Vertrag über die Mitgliedschaft.

Der Ausweis wird sofort ausgestellt.

## Alternativen zum eigenen PKW

Informationen dazu finden Sie unter: [www.aachen.de/clevermobil](http://www.aachen.de/clevermobil)

## Auskunft

Das Service-Center CallAachen steht Ihnen für Rückfragen montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr unter der Rufnummer 0241 432-0 zur Verfügung.

© Fotos: Stadt Aachen

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

### Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtentwicklung und  
Verkehrsanlagen  
Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen  
Tel: 0241 432-0  
Fax: 0241 432-6199

verkehrsmanagement@mail.pc2.aachen.de



[www.aachen.de/bewohnerparken](http://www.aachen.de/bewohnerparken)



# Einrichtungstermin

Die zuständigen politischen Gremien haben die Einrichtung der Parkzone „E2“ mit Bewohnerparkausweis für Bewohner beschlossen.

Zum **8. Oktober 2018** wird im Gebiet zwischen Alkuinstraße, Passstraße und Krefelder Straße die Bewohnerparkzone „E2“ eingeführt. Das Abstellen von Fahrzeugen im Straßenraum wird dann gebührenpflichtig.

Bewohner des Gebietes können einen Bewohnerparkausweis erhalten und parken damit ohne zusätzliche Gebühren. Alle anderen müssen während der Gebührenpflichtzeit (montags bis freitags von 9 bis 19 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr) einen Parkschein am Automaten lösen. Besucher haben die Möglichkeit ein Tagesticket am Parkautomaten zu erwerben.

# Beschilderung

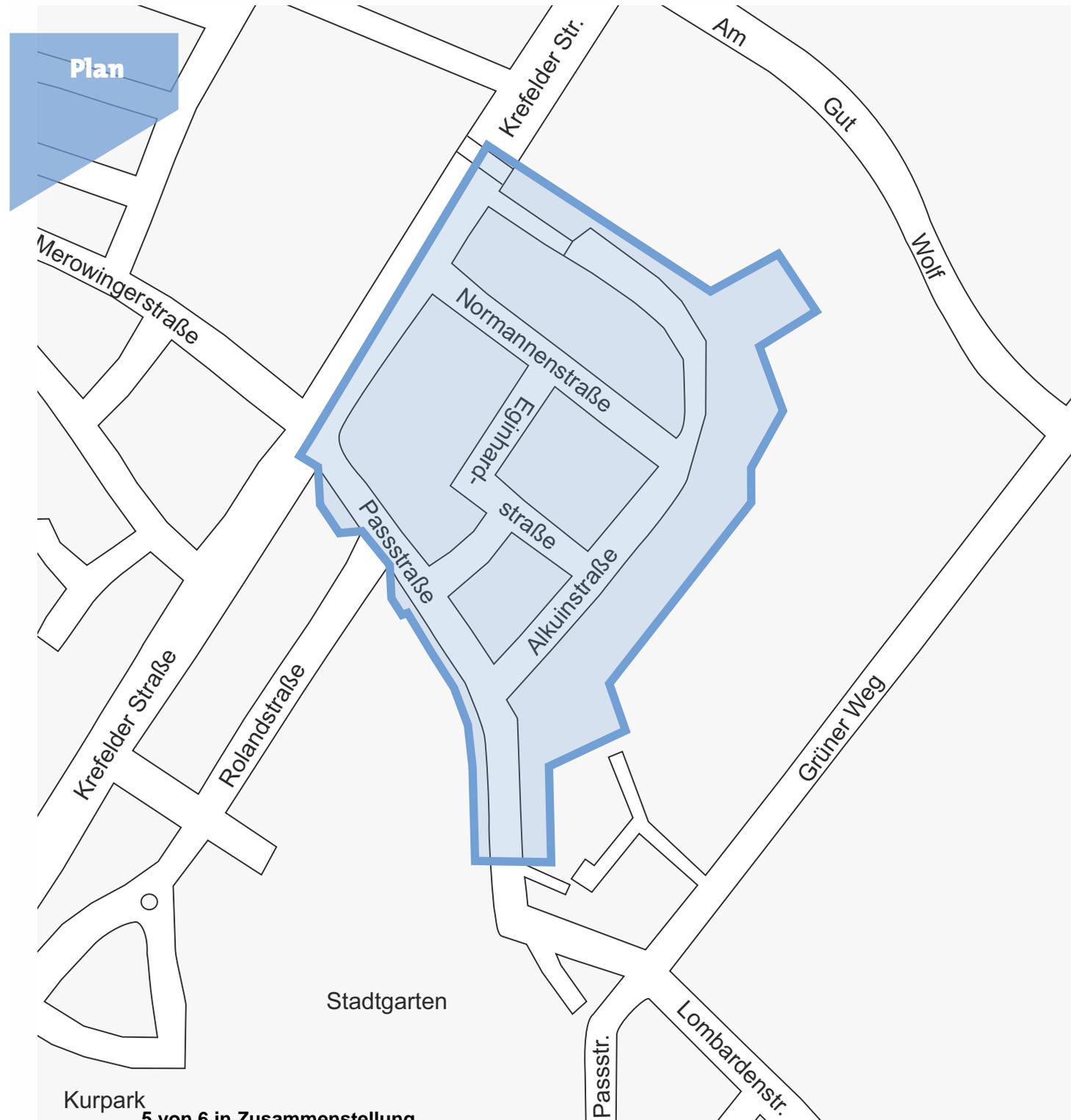
Die Straßen innerhalb der Bewohnerparkzone sind als Zone „E2“ beschildert. Dazu gehören Alkuinstraße, Eginhardstraße und Normannenstraße.



Die Parkplätze in den Hauptverkehrsstraßen Krefelder Straße (zwischen Passstraße und alte Fußgängerbrücke) und Passstraße (zwischen Krefelder Straße und Passstraße Haus Nr. 110) sind mit dem Verkehrszeichen 314 StVO mit Zusatz „Zone E2 mit Parkschein“ gekennzeichnet.



Es gibt keine Reservierung von bestimmten Parkplätzen.



Stadt Aachen

Datum: 07.09.2018

Der Oberbürgermeister

Bearbeitung: Dez. 3 / FB 61

## **Mitteilung der Verwaltung**

**für die Sitzung des Mobilitätsausschusses am 13.09.2018  
für die Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Mitte am 26.09.2018 und  
für die Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg am 26.09.2018**

### **Radschnellweg Euregio, Sachstand**

Für den Radschnellweg Euregio von Aachen nach Herzogenrath wurde im Juni 2017 die Machbarkeitsstudie fertiggestellt und in den politischen Gremien der Projektpartner Stadt Aachen, Stadt Herzogenrath und Städteregion Aachen beraten. Die Verwaltung sollte auf Basis der vorliegenden Machbarkeitsstudie und der darin ausgearbeiteten Linienführung in Abstimmung mit der Städteregion Aachen im nächsten Schritt die Machbarkeitsstudie einschließlich der Nutzen-Kosten-Analyse beim Land Nordrhein-Westfalen einreichen und die Durchführung des Linienbestimmungsverfahrens beantragen. Die Umweltverträglichkeitsstudie sollte in der dafür benötigten Form ergänzt werden.

Mit einem gemeinsamen Schreiben der Projektpartner vom 06.10.2017 wurde die Machbarkeitsstudie zum Radschnellweg unter der Federführung der Städteregion Aachen beim Land Nordrhein-Westfalen eingereicht.

Damit verbunden war der Antrag, das Projekt als Radschnellweg des Landes zu übernehmen und als nächsten Schritt das Linienbestimmungsverfahren einzuleiten. Auf Nachfrage seitens der Verwaltung im November 2017 erfolgte Ende Januar 2018 ein Abstimmungsgespräch der Regionalniederlassung Ville-Eifel des Landesbetriebs Straßenbau NRW mit den Projektpartnern. Nach Änderung des Straßen- und Wegegesetzes NRW sind Radschnellwege in Baulast des Landes den Landesstraßen gleichgestellt und somit in Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW sieht sich personell außer Stande eine Umsetzung der Planungstätigkeiten für den Radschnellweg Euregio in den kommenden Jahren zu gewährleisten. Deshalb soll das Projekt durch die Städteregion Aachen, die Stadt Aachen und die Stadt Herzogenrath umgesetzt werden. Sämtliche Planungs-, Bau- und Personalkosten für die in der Baulast des Landes NRW liegenden Teile des Radschnellwegs werden durch das Land erstattet. Für die Bereiche, die in der Baulast der Stadt Aachen liegen, können entsprechende Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Im Aachener Stadtgebiet betrifft dies die Abschnitte innerhalb der Ortsdurchfahrten. Eine seitens der Verwaltungen der Städteregion und der Stadt Aachen aufgestellte Durchführungsvereinbarung zur Finanzierung und weiteren Planung liegt dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Abstimmung vor.

Nach Abschluss der Vereinbarung folgt als nächster Schritt das Linienbestimmungsverfahren. Wenn im Ergebnis die Linie durch das Land bestimmt ist, kann die Entwurfs- und Genehmigungsplanung durchgeführt werden.

Anschließend kann Baurecht z.B. über Planfeststellungsverfahren geschaffen werden. Für welche Abschnitte dies erforderlich sein wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden. Angesichts der umfangreichen Planungs- und Genehmigungsschritte kann der Zeitpunkt eines möglichen Baubeginns derzeit ebenfalls nicht sicher angegeben werden.

Da der Abschluss der Durchführungsvereinbarung einige Zeit in Anspruch nimmt, hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW zugestimmt, dass die Städteregion als federführende Dienststelle bereits vor dem Abschluss der Vereinbarung die planenden Büros mit der Erstellung der für das Linienbestimmungsverfahren notwendigen Unterlagen beauftragen darf, ohne den Anspruch auf Kostenerstattung zu verlieren. Diese Beauftragung wird derzeit vorbereitet.